



STATUTEN

Des Vereines

**"POLIZEISPORT-
VEREINIGUNG LINZ"**



§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "Polizeisportvereinigung Linz".
- 2) Er hat seinen Sitz in Linz.
- 3) Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs. Die Vereinsfarben sind „weiß – rot“.
- 4) Die Polizeisportvereinigung Linz ist dem ASVÖ und dem ÖPoISV angeschlossen.

§ 2

Zweck

- 1) Die Polizeisportvereinigung Linz, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist überparteilich. Politische Tendenzen sind ausgeschlossen.
- 2) Jedwede Tätigkeit dient gemeinnützigen Zwecken im Interesse der Mitglieder und ist nicht auf Gewinn abgestellt.
- 3) Zweck der Polizeisportvereinigung Linz ist die Erfassung aller sportinteressierten PolizeibeamtInnen des Aktiv- und Ruhestandes und aller InteressentInnen aus der Zivilbevölkerung, um sie sportlich und körperlich auszubilden und mit den verschiedenen Sportarten vertraut zu machen.
- 4) Auf die Nachwuchs- und Jugendförderung ist besonders Bedacht zu nehmen.
- 5) Ziel der Polizeisportvereinigung Linz ist die Bereitstellung, Schaffung und Erhaltung der zur Sportausübung erforderlichen Anlagen und die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Pflege freundschaftlicher Kontakte.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

- 1) Gesellige Zusammenkünfte
- 2) Versammlungen
- 3) Veranstaltungen
- 4) Sportliche Wettkämpfe
- 5) Vorträge
- 6) Herausgabe von Publikationen

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Einhebung von Mitgliedsbeiträgen
- 2) Zweckgewidmete Erlöse aus Veranstaltungen
- 3) Spenden

- 4) Subventionen von Behörden und Ämtern
- 5) Subventionen der Dach- und Fachverbände aus dem Sportfoto.

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Polzeisportvereinigung Linz setzt sich aus verschiedenen Mitgliedergruppen zusammen.
- 2) Aktive Mitglieder: Das sind alle VereinsfunktionärInnen und aktive SportlerInnen aller Sektionen, gleichgültig, ob sie Bedienstete der Bundespolizeidirektion Linz oder Privatpersonen sind, die sich den vorliegenden Satzungen fügen und deren Verhalten dem Ruf der Polzeisportvereinigung Linz nicht abträglich ist.
- 3) Unterstützende Mitglieder: Das sind alle natürlichen oder juristischen Personen, die an der Polzeisportvereinigung Linz ein freundschaftliches oder sportliches Interesse haben und den vorgeschriebenen Mitgliedsbeitrag leisten.
- 4) Ehrenmitglieder: Diese werden über Vorschlag der Vereinsleitung für außergewöhnliche Verdienste um den Sport oder die Polzeisportvereinigung Linz durch die Generalversammlung oder Zentralsportausschusssitzung ernannt.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Aktives Mitglied kann jede im § 4 Abs. 2 angeführte Person werden, die ein entsprechendes Ansuchen an die Polzeisportvereinigung Linz stellt. Über die Aufnahme entscheiden das Präsidium und jener Sektionsleiter, in dessen Sektion das ansuchende Mitglied Sport betreiben will.
- 2) Unterstützendes Mitglied kann jede Person werden, die an der Polzeisportvereinigung Linz ein sportliches oder freundschaftliches Interesse hat. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht an die Mitgliedschaft bei der Polzeisportvereinigung Linz gebunden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist automatisch die Zugehörigkeit zur Polzeisportvereinigung Linz verbunden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, oder durch freiwilligen Austritt. Dieser ist ein Monat vor Jahresende der Vereinsleitung nachweislich schriftlich anzuzeigen und per 31.12. dieses Jahres gültig. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 2) Durch Ausschluss aus besonderen Gründen.
 - a) Sollte ein Mitglied durch sein Verhalten die Ehre, das Ansehen oder den Ruf der Polzeisportvereinigung Linz schädigen, das gute Einvernehmen stören, sich den Statu-

ten oder gültigen Beschlüssen der Vereinsleitung widersetzen, kann die Vereinsleitung eine Verwarnung oder Rüge erteilen.

- b) In besonders schweren Fällen ist der Ausschluss durch die Vereinsleitung zu verfügen. Das Mitglied ist jedoch vor dem Ausschuss zu hören und durch die Vereinsleitung schriftlich einzuvernehmen.
 - c) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
 - d) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung eines Schiedsgerichtes binnen 14 Tagen zu. Die schriftliche Anrufung ist nachweislich der Vereinsleitung zuzuleiten.
 - e) Im Falle der Anrufung eines Schiedsgerichtes ist die Vereinsleitung einzuberufen, bei deren Sitzung ein Schiedsgericht zu bilden ist, das sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammensetzen hat. Dem Schiedsgericht soll ein Mitglied angehören, welches das besondere Vertrauen des auszuschließenden Mitgliedes genießt. Dieses Mitglied darf im Schiedsgericht nicht den Vorsitz führen.
 - f) Über die Verhandlung und den Beschluss des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll zu führen. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist mit entsprechender Begründung dem Betroffenen schriftlich zuzustellen und der Vereinsleitung eine Durchschrift auszuhandigen. Der Beschluss des Schiedsgerichtes wird mit Stimmenmehrheit gefasst.
 - g) In gleicher Weise ist bei allen aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitfällen zwischen Mitgliedern und der Vereinsleitung zu verfahren.
- 3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 des § 6, ist das Mitglied verpflichtet, aus der vorangegangenen Mitgliedschaft offene Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den aktiven Mitgliedern zu.
- 2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Statuten einzusehen oder vom Präsidium gegen Ersatz der Kosten deren Ausfolgung zu verlangen.
- 3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 5) Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Kassenabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung/Zentralsportausschusssitzung, sind die Kassenprüfer einzubinden.

- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die aktiven und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7) Die aktiven Mitglieder sollen nach Möglichkeit an den sportlichen Veranstaltungen, Trainingsabenden und Wettkämpfen regelmäßig teilnehmen. Auch unterstützenden Mitgliedern steht die Möglichkeit zur Teilnahme offen.

§ 8

Vereinsorgane

- 1) **Die Generalversammlung**
- 2) **Die Zentralsportausschusssitzung**
Zusammensetzung:
 - a) Der Präsident
 - b) Der Vizepräsident
 - c) Das Präsidium
 - d) Beiräte
 - e) 2 Kassenprüfer
 - f) Die Sektionsleiter
 - g) Je Sektion zwei weitere Mitglieder
- 3) **Die Vereinsleitung**
Zusammensetzung:
 - a) Der Präsident
 - b) Der Vizepräsident
 - c) Der Obmann und dessen Stellvertreter
 - d) Der Sportleiter und dessen Stellvertreter
 - e) Der Kassier und dessen Stellvertreter
 - f) Der Schriftführer
 - g) Der Leiter der Beitragsstelle
 - h) Der Pressereferent
 - i) Beiräte
 - j) Die Sektionsleiter
- 4) **Das Präsidium**
Zusammensetzung:
 - a) Der Präsident
 - b) Der Vizepräsident

- c) Der Obmann und dessen Stellvertreter
- d) Der Sportleiter und dessen Stellvertreter
- e) Der Kassier und dessen Stellvertreter
- f) Der Schriftführer
- g) Der Leiter der Beitragsstelle
- h) Der Pressereferent
- i) Die Beiräte

§ 9

Die Generalversammlung oder Zentralsportausschusssitzung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung oder Zentralsportausschusssitzung findet jährlich bis spätestens 30. April statt.
- 2) Ob eine Zentralsportausschusssitzung oder ein Generalversammlung einberufen wird, ist in einer vorhergehenden Vereinsleitungssitzung zu bestimmen. Eine Generalversammlung muss jedoch stattfinden, wenn dies von 1/10 der Mitglieder verlangt wird.
- 3) Die Einladungen zur Generalversammlung oder Zentralsportausschusssitzung sind mit Tagesordnung 4 Wochen vorher an die Stimmberechtigten zu senden oder an geeigneter Stelle (z.B. im Vereinssekretariat oder im Schaukasten) durch Aushang kundzumachen.
- 4) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Präsidiums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Kassenprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Kassenprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- 5) Sowohl zu den aktiven wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium, durch die/einen Kassenprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 8) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- 9) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied den Vorsitz.
- 12) Anträge und Wahlvorschläge für die Generalversammlung oder die Zentralsportausschusssitzung sind bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Vereinsleitung schriftlich einzubringen.

§ 10

Aufgabenkreis der Generalversammlung oder Zentralsportausschusssitzung

Der Generalversammlung oder der Zentralsportausschusssitzung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Kassenabschlusses unter Einbindung der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Kassenprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Präsidiums;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und für unterstützende Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Nur der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

Die Wahlen:

- a) Die Wahlen haben mittels Stimmzettel oder per Akklamation zu erfolgen.
- b) Bei der Wahl mit Stimmzettel hat jedes stimmberechtigte Mitglied einen Stimmzettel abzugeben. Leere Stimmzettel zählen bei der Feststellung der Stimmenanzahl mit.
- c) Bei der Wahl der Vereinsleitung wird das Präsidium einzeln mit je einem Stimmzettel (oder per Akklamation), alle übrigen Mitglieder der Vereinsleitung mit einem Stimmzettel gemeinsam (oder per Akklamation) gewählt.

Sollte ein Funktionär oder Organ der Vereinsleitung oder des Präsidiums im Laufe einer Wahlperiode ausscheiden, kann die Vereinsleitung (§ 8 Abs. 3) für den Rest der laufenden Periode einen Ersatzfunktionär mit einfacher Stimmenmehrheit kooptieren.

- d) Die Sektionsleiter sind von den aktiven Mitgliedern der betreffenden Sektion alle drei Jahre (analog der Vereinsleitung) zu wählen. Über die Wahl ist der Vereinsleitung bis 31.12. des Jahres zu berichten.

§ 11

Aufgabenkreis der Funktionäre

1. Der PRÄSIDENT repräsentiert die Polizeisportvereinigung Linz in den verschiedensten Belangen gegenüber der Öffentlichkeit und nimmt an allen Veranstaltungen und Versammlungen nach Belieben teil.
2. Der VIZEPRÄSIDENT übernimmt bei dessen Abwesenheit die Aufgaben der Präsidenten.
3. Der OBMANN zeichnet namens der Polizeisportvereinigung Linz rechtskräftig verbindliche Urkunden, Ausfertigungen und Bekanntmachungen aller Art, vertritt so die Vereinigung in allen Belangen des Sports, nimmt an Sportveranstaltungen teil und hält den Präsidenten und den engeren Präsidium hinsichtlich des Vereinsgeschehens ständig am laufenden.
4. Der SPORTLEITER stellt die Verbindung zwischen den Sektionen und der Vereinsleitung her und unterstützt die Sektionsleiter mit Rat und Tat in ihrer sportlichen Tätigkeit.
5. Der SCHRIFTFÜHRER hat die schriftlichen Belange der Vereinsleitung zu besorgen
6. Der KASSIER hat die finanzielle Gebarung der Vereinigung zu führen.
7. Der LEITER DER BEITRAGSSTELLE ist für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge verantwortlich
8. Die BEIRÄTE haben die Aufgabe, die Verbindung im sportlichen Bereich zwischen den Sektionen und der Vereinsleitung aktiv zu halten, nach ihren Möglichkeiten in administrativer Hinsicht als Präsidium zu unterstützen und sich vor allem bei besonderen Veranstaltungen den Organisatoren zur Verfügung zu stellen.
9. Die KASSENPRÜFER haben die Aufgabe, jährlich vor der Generalversammlung oder Zentralsportausschusssitzung die gesamte Finanzgebarung der Polizeisportvereinigung zu prüfen und über das Ergebnis antragsstellend zu berichten. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer das Recht, jederzeit in ihrer Kontrollfunktion tätig zu werden. Die Sektionen sind stichprobenartig zu prüfen.
10. Der SEKTIONSLEITER ist ständiges Mitglied der Vereinsleitung und nimmt an deren Sitzungen mit Sitz und Stimme teil. Der Sektionsleiter ist für die ordnungsgemäße Führung der Sektion sowohl in sportlichen als auch in allen übrigen Belangen der Vereinsleitung gegenüber voll verantwortlich. Bei Veranstaltungen hat er sich für den ordnungsgemäßen Ablauf voll einzusetzen und so zum Ansehen der Vereinigung beizutragen.

Der OBMANN, der SPORTLEITER und der KASSIER werden in ihrer Abwesenheit von ihren gewählten Vertretern verbindlich ersetzt und üben deren Funktion gemäß den Satzungen aus.

§ 12

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Präsident, dem Vizepräsident, dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier und seinem Stellvertreter, dem Presereferenten und den Beiräten.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung/dem Zentralsportausschuss gewählt. Das Präsidium hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein

anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung/Zentralsportausschusssitzung einzuholen ist. Fällt das Präsidium ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Präsidiums einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Präsidiums beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Das Präsidium wird vom Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Präsidiumsmitglied das Präsidium einberufen.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Präsidiumsmitglied oder jenem Präsidiumsmitglied, das die übrigen Präsidiumsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung/Der Zentral kann jederzeit das gesamte Präsidium oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Präsidiums bzw Präsidiumsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13

Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 14

Kassenprüfer

Die Generalversammlung/Der Zentralsportausschuss wählt über Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese Kassenprüfer dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören. Bei der Beschlussfassung der Generalversammlung/des Zentralsportausschusses über den Rechenschaftsbericht kommt den Kassenprüfern kein Stimmrecht zu.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der gesamten Vermögens- und Kassengebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes.

Rechtsgeschäfte zwischen den Kassenprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen wie für das Präsidium.

§ 15

Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird in dieser Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter wählt. Diese Schiedsrichter, die keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören dürfen, wählen ein drittes Mitglied zum Obmann. Kommt über die Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit dirimiert der Obmann. Bei Nichteinigung über den Schiedsspruch müssen die divergierenden Ansichten schriftlich begründet werden. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar.

§ 16

Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

§17

Vereinsvermögen

Im Falle der Auflösung des Vereines hat von der Generalversammlung ein Beschluss über das Schicksal des Vereinsvermögens gefasst zu werden. Ansonsten fließt das gesamte Vereinsvermögen dem ASVÖ zur Förderung der Jugendarbeit in Linz zu.

POLIZEISPORTVEREINIGUNG LINZ

Heide KLOPF
Schriftführerin

Herbert OFFENBERGER
Obmann



Polizeisportvereinigung Linz

Derfflingerstrasse 5

4020 Linz

Tel.: 0732/79 58 33

www.psv-linz.at

psvlinz@aon.at